

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik am 15. November 2006 folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik erlassen:¹⁾

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 5 Bachelorarbeit und mündliche Prüfung
- § 6 Freiversuch
- § 7 Studienabschluss
- § 8 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte für den Bachelorstudiengang Informatik

Anlage 2: Zeugnis (Muster)

Anlage 3: Urkunde (Muster)

Anlage 4: Diploma Supplement (englische Version, Muster)

Anlage 5: Diploma Supplement (deutsche Version, Muster)

¹⁾ Die Prüfungsordnung wurde mit Schreiben vom ... von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) der Freien Universität Berlin Anforderungen und Verfahren der Leistungserbringung im Bachelorstudiengang Informatik.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 SfAP genannten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 4 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten nachzuweisen, davon

1. ~~108-120~~ Leistungspunkte im Kernfach, davon

- (a) Im Studienbereich der Algorithmen und Programmierung ~~326~~ LP
- (b) Im Studienbereich der Technischen Informatik ~~19-20~~ LP
- (c) Im Studienbereich Praktische Informatik im Umfang von ~~7-20~~ LP
- (d) Im Studienbereich Theoretische Informatik im Umfang von 7 LP
- (e) Im Studienbereich Mathematik für Informatiker im Umfang von 24 LP
- (f) Ein Proseminar für 5LP
- (g) Ein Softwarepraktikum für 10LP

2. Die Bachelorarbeit (12 LP)

2. ~~10-8~~ bis ~~20-17~~ Leistungspunkte in Modulen des Vertiefungsgebiets

3. ~~10-13~~ bis ~~20-22~~ Leistungspunkte in Modulen eines Nebenfachs (Affiner Bereich) und

4. 30 Leistungspunkte im Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung, davon 10 Leistungspunkte im Berufspraktikum und 10 Leistungspunkte für das Modul Softwareprojekt.

Die Summe der Leistungspunkte im Vertiefungsbereich und im Nebenfach beträgt 30.

(2) Das Berufspraktikum muss beim Praktikumsbeauftragten oder der Praktikumsbeauftragten angemeldet werden. Die Dauer des Praktikums soll 6 Wochen bei Vollzeitbeschäftigung nicht unterschreiten. Über die Praktikumsstätigkeit muss ein Bericht abgegeben werden. Dieser Bericht muss spätestens 3 Monate nach Ende des Praktikums abgegeben werden. Anderenfalls muss das Praktikum wiederholt werden.

- (3) Vor Absolvierung der Module des Vertiefungsbereichs (§ 11 der Studienordnung) und des Nebenfachs (§ 12 der Studienordnung), spätestens aber bis zum Ablauf des dritten Fachsemesters trifft der Studierende mit seinem persönlichen Studienberater (§ 2 Abs. 3 der Studienordnung) eine Vereinbarung über die im Rahmen beider Bereiche zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen. Die Vereinbarung umfasst die zu absolvierenden Module und Lehrveranstaltungen sowie die den Modulen und Lehrveranstaltungen zugeordneten Prüfungsleistungen und einen Zeitplan. Soweit im Rahmen des Wahlbereichs Module und Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen oder solche mit Zugangsbeschränkungen absolviert werden sollen, ist die Einwilligung der anbietenden Stelle über die Bereitstellung der Plätze einzuholen. Die Vereinbarung kann bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters einmalig abgeändert werden; diese Einschränkung gilt nicht für Abänderungsgründe, welche die Studentin oder der Student nicht zu vertreten hat. Studien- und Prüfungsleistungen, die vor deren Absolvierung nicht in die Vereinbarung einbezogen worden sind, werden nicht als Leistungen für den Bachelorstudiengang Informatik anerkannt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Mit Ablauf der Frist für die Rücknahme der Anmeldung zu den Modulen gemäß § 11 der Studienordnung, spätestens aber mit Absolvierung des ersten Prüfungsversuchs ist die Entscheidung für das jeweilige Modul nicht mehr revidierbar.
- (5) Die in den Modulen des Kernfachs (Abs. 1 Nr. 1) und des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen, soweit nicht in den § 11, § 12 und § 13 der Studienordnung auf Prüfungsordnungen für andere Studienangebote verwiesen wird.
- (6) Sind in der Anlage 1 alternative Prüfungsformen vorgesehen, entscheidet die Lehrkraft, welche davon gewählt wird und gibt dies spätestens in der ersten Veranstaltung eines Moduls bekannt. Es besteht kein Recht der Studentinnen und Studenten auf Zulassung zu einer bestimmten Prüfungsform.

§ 5

Bachelorarbeit und mündliche Prüfung

- (1) Die Bachelorarbeit mit begleitendem Kolloquium soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, ein Thema aus dem Bereich der Informatik selbstständig aber unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und seine Arbeit und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und zu dokumentieren.
- (2) Die Bearbeitungsdauer einer Bachelorarbeit beträgt zwölf-zehn Wochen.
- (3) Studierende werden auf Antrag zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie
 1. die Module des Kernfachs, die gemäß den Angaben im geltenden exemplarischen Studienverlaufsplan bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein sollen, erfolgreich absolviert haben.
 1. im Bachelorstudiengang Informatik zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind.

- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Bachelorarbeit sowie eine Erklärung, dass die oder der Studierende nicht an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches einem der im Bachelorstudiengang Informatik studierten Modulen vergleichbar ist, Leistungsnachweise endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema der Bachelorarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinholung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu vier Wochen verlängern. Bei der Abgabe hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Begleitend zur Bearbeitungszeit ist der regelmäßige Besuch des Forschungskolloquiums inklusive einer Präsentation des eigenen Arbeitsfortschritts für die Studentinnen und Studenten verpflichtend. Diese Präsentation geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorarbeit ein.
- (8) Der Umfang der Bachelorarbeit umfasst etwa 9 000 Wörter. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der betreuenden Lehrkraft gestatten, dass die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache abgefasst wird.
- (9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb der Abgabefrist in drei gebundenen Exemplaren einzureichen. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Einer der beiden Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Mindestens einer der beiden Prüfer muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Instituts für Informatik angehören.
- (11) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit werden im Rahmen einer mündlichen Prüfung, bestehend aus einem etwa 15-minütigen Vortrag mit anschließender etwa 15-minütiger Diskussion und Prüfungsgespräch, vorgestellt und anschließend wissenschaftlich eingeordnet, diskutiert und verteidigt.
- (12) Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist die Abgabe der Bachelorarbeit. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (13) Die mündliche Prüfung soll von denjenigen Prüfungsberechtigten, welche die Bachelorarbeit bewertet haben, abgenommen werden.

- (14) Die Note für die mündliche Prüfung fließt zu einem Sechstel in die zusammengefasste Note für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung ein.
- (15) Ist die zusammengefasste Note gemäß Abs. 14 nicht mindestens „ausreichend“ (4,0), so dürfen Bachelorarbeit und mündliche Prüfung einmal wiederholt werden.

§ 6 Freiversuch

Ist die Prüfungsform eines Moduls gemäß Anlage 1 als Klausur festgelegt, wird der erste Prüfungsversuch automatisch als Freiversuch gewertet, d.h. eine bestandene Prüfungsleistung kann einmalig zwecks Notenverbesserung wiederholt werden. ~~Der Freiversuch erlischt, wenn an der ersten Klausur zum Modul nicht teilgenommen wird.~~

§ 7 Studienabschluss

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, sobald die gemäß § 4 Abs. 1 geforderten Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Es sind in die Endnote Leistungen im Umfang von 135–150 Leistungspunkten einzubringen, davon alle Noten und Leistungspunkte des Kernfachs sowie die Leistungspunkte des Vertiefungsgebiets und des Nebenfachs.
- (3) Soweit den im Rahmen des Kernfachs, des Vertiefungsgebiets und des Nebenfachs (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2) absolvierten Modulen insgesamt mehr als 135 Leistungspunkte zugeordnet sind, wird dasjenige Modul des Vertiefungsbereichs (§ 11 der Studienordnung) oder des Nebenfachs mit der schlechtesten Modulnote in die Ermittlung der Gesamtnote nur anteilig mit derjenigen Leistungspunktzahl einbezogen, die zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl von 135–150 erforderlich ist.
- (4) Bei der Ermittlung der Gesamtnote bleiben die Module ~~(a) des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)~~ ~~(b) der Softwareprojekte~~ unberücksichtigt.
- (5) Aufgrund der bestandenen Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik werden ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement auf Englische und Deutsche ausgestellt (Anlagen 2 bis 5). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik vom 13. November 2002 (FU-Mitteilungen 2/2003) außer Kraft.
- (2) Der Fachbereich benennt rechtzeitig die aufgrund der vorliegenden Ordnung zu absolvierenden Module, deren Studium an die Stelle solcher Module gemäß der Prüfungsordnung vom 13. November 2002 tritt, die nach Maßgabe der vorliegenden Ordnung nicht mehr vorgesehen sind.
- (3) Vor dem Wintersemester 2006/2007 begonnene und noch nicht abgeschlossene Module können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2007 auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 13. November 2002 abgeschlossen werden, wenn die oder der jeweilige Studierende dies bis zum 31. März 2007 beantragt. Anderenfalls findet die vorliegende Ordnung Anwendung, wobei die Module auf der Basis der Äquivalenzaufstellung gemäß Abs. 2 abgeschlossen werden. Die Entscheidung ist nicht revidierbar.
- (4) Soweit die Prüfungsordnung vom 13. November 2002 für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits abgeschlossene Module oder aber begonnene und noch nicht abgeschlossene Module, die nach Maßgabe von Abs. 3 S. 1 fortgesetzt werden, Leistungspunktzahlen vorsieht, die von denjenigen der vorliegenden Prüfungsordnung abweichen, so bestimmt sich die Leistungspunktzahl aufgrund der Prüfungsordnung vom 13. November 2002. Soweit dadurch die Gesamtzahl der Leistungspunkte 180 übersteigt, wird von den Modulen gemäß Satz 1 das Modul mit der schlechtesten Modulnote nur anteilig mit derjenigen Leistungspunktzahl berücksichtigt, die zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl erforderlich ist. Soweit nach Maßgabe von Satz 1 die Gesamtzahl von 180 Leistungspunkten nicht erreicht werden würde, erhöht sich der Umfang der im Nebenfach (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen um diejenige Leistungspunktzahl, die zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl erforderlich ist.

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte für den Bachelorstudiengang Informatik

Erläuterungen:

- Im Folgenden werden für jedes Modul des Bachelorstudiengangs Informatik Angaben gemacht über
 - die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Moduldie Prüfungsformen
die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

- Soweit im Folgenden für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden, soweit im Folgenden keine höhere Präsenzquote festgelegt ist. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen; durch Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates oder durch Entscheidung der verantwortlichen Lehrkraft kann auch in diesen Fällen hiervon abweichend die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme vorgesehen werden.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung - zugunsten der Studierenden verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informatik zu entnehmen.

Technische Informatik

Modul: Grundlagen der Technischen Informatik

Zugangsvoraussetzungen:
Keine

Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (120 Minuten)	wird empfohlen
Übung)	ja

Leistungspunkte: 5

Theoretische Informatik

Modul: Anwendungssysteme (Auswirkungen der Informatik)		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (90 Minuten)	wird empfohlen
Übung		ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Softwaretechnik		
Zugangsvoraussetzungen: <u>Erfolgreiche Absolvierung der Module „Datenstrukturen und Datenabstraktion“</u>		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
<u>Vorlesung</u>	<u>Mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten) oder Klausur (90 Minuten)</u>	<u>wird empfohlen</u>
<u>Übung</u>		<u>ja</u>
Leistungspunkte: 8		

Allgemeine Berufsvorbereitung

Modul: Softwareprojekt		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Softwaretechnik“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Projekt	Schriftliche und mündliche Präsentation der Ergebnisse	ja
Leistungspunkte: 10		

Nebenfach

Anlage 2: Zeugnis (Muster)

Freie Universität Berlin
Fachbereich Mathematik und Informatik

Zeugnis

über die bestandene Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik
gemäß der Prüfungsordnung vom 15. November 2006 (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

Frau/Herr

geboren am:

in:

hat die Prüfung im Bachelorstudiengang Informatik mit der **Gesamtnote**

bestanden. ...

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereiche	Leistungs
Kernfach	...
• davon für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung	12
Nebenfach (Affiner Bereich)	...
• Allgemeine Berufsvorbereitung (ohne Einfluss auf die Gesamtnote)	30

Die Bachelorarbeit hatte das Thema: ...

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan
Prüfungsausschusses

Die/Der Vorsitzende des

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend
Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer System

Anlage 3: Urkunde (Muster)

Freie Universität Berlin
Fachbereich Mathematik und Informatik
U r k u n d e

Frau/Herr

geboren am

in

hat die Prüfung im Bachelorstudiengang

Informatik

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 15. November 2006 (FU-Mitteilungen Nr. ...)

wird der Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.)

verliehen.

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Prüfungsausschusses

Die/Der Vorsitzende des